

Anlage 3

## Für jüngere Geschwister von Vorschulkindern dürfen keine Kita-Beiträge erhoben werden

7. Juni 2016

Das Oberverwaltungsgericht hat heute eine Regelung in der Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen für unwirksam erklärt, die vorsah, dass für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die kraft Gesetzes kein Elternbeitrag für den Kindergartenbesuch erhoben werden darf, ein Elternbeitrag zu zahlen ist. Damit ist für die Stadt Kempen geklärt, dass nach der dortigen Geschwisterkindregelung jüngere Geschwister von beitragsfreien Vorschulkindern ebenfalls beitragsfrei sind.

In allen fünf entschiedenen Fällen hatten Eltern mit jeweils zwei Kindern geklagt. Beide Kinder besuchten im Kindergartenjahr 2014/15 jeweils einen Kindergarten. Für das ältere Kind, das im Anschluss an dieses Kindergartenjahr eingeschult wurde (sog. Vorschulkind), bestand nach dem nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetz (Kibiz) Beitragsfreiheit. Die Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen sah vor, dass bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch von Geschwisterkindern nur für ein Kind ein Beitrag zu zahlen ist. Eine weitere Regelung in der Satzung bestimmte, dass dieser eine Beitrag auch dann zu zahlen ist, wenn für ein Kind eine Beitragsbefreiung aufgrund des Vorschuljahres besteht.

Die zuletzt genannte Satzungsregelung hat der 12. Senat durch fünf Urteile vom heutigen Tage – ebenso wie bereits zuvor das Verwaltungsgericht Düsseldorf – für unwirksam und nichtig erklärt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Die Regelung sei nicht mit dem am 1. August 2014 in Kraft getretenen § 23 Abs. 5 Satz 3 Kibiz zu vereinbaren. Diese Vorschrift gebe vor, dass beitragsfreie Vorschulkinder im Rahmen von Geschwisterregelungen in kommunalen Elternbeitragssatzungen so zu berücksichtigen sind, als ob für sie ein Beitrag zu leisten wäre. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe sei der eine Beitrag, der nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen im Fall von Geschwisterkindern zu zahlen sei, derjenige des tatsächlich beitragsfreien Vorschulkinds. Die weitere Satzungsregelung, nach der im Fall von beitragsfreien Vorschulkindern für das andere (jüngere) Kind ein Beitrag erhoben werde, sei deshalb unwirksam. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 23 Abs. 5 Satz 3 Kibiz bestünden aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers nicht. Ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip liege nicht vor, weil die Vorschrift nicht selbst eine doppelte Beitragsbefreiung von Vorschul- und Geschwisterkindern anordne, sondern sich diese aus den Satzungsregelungen der jeweiligen Kommune ergebe.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen die Urteile nicht zugelassen. Dagegen kann Nichtzulassungsbeschwerden erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Aktenzeichen: 12 A 1756/15 (VG Düsseldorf 24 K 5962/14)

12 A 1757/15 (VG Düsseldorf 24 K 6060/14)

12 A 1758/15 (VG Düsseldorf 24 K 6268/14)

12 A 1759/15 (VG Düsseldorf 24 K 6498/14)

12 A 1760/15 (VG Düsseldorf 24 K 6499/14)

§ 23 Kibiz

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. [...]

(5) [...] <sup>3</sup>Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

**Aussagen der Stadt Bergisch Gladbach zum Urteil des OVG Münster vom 07.06.2016 im Hinblick auf die Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach:**

In Kempen ist schon das zweite Kind gemäß Satzung beitragsfrei. Man hat dort bei den Vorschulkindern (also den gemäß KiBiz beitragsfreien Kindern im letzten Kindergartenjahr) in der Satzung also so getan, als gäbe es diese Kinder gar nicht im Kindergarten. Damit war das "zweite" Kind erstes Kind und damit voll beitragspflichtig. Diese Regelung hat das OVG nicht akzeptiert.

In Bergisch Gladbach ist das anders: Das Vorschulkind zählen wir in der Regel als erstes Kind und alle weiteren Kinder als Geschwisterkinder (sofern sie gleichzeitig eine Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder OGS besuchen). Bei diesen Geschwisterkindern wird für das Kind, für das der nächst höhere Beitrag zu zahlen wäre, nur die Hälfte dieses Betrages entrichtet. Das dritte Kind ist nach unserer Satzung sowieso beitragsfrei.

Ausnahme von der Regel: Da bei uns immer für das Kind der volle Beitrag zu zahlen ist, das den teuersten Platz gemäß unserer Elternbeitragstabelle belegt, kann es z.B. bei einem unter zweijährigen Kind (doppelter Beitrag) so sein, dass für dieses Kind der höchste Beitrag ermittelt wird. Dann muss für dieses Kind der volle Beitrag entrichtet werden und die Eltern "sparen" aufgrund der landesgesetzlichen Regelung für ihr beitragsfreies Vorschulkind, das dann an die zweite Stelle tritt, nur den halben Elternbeitrag. Sofern es noch ein drittes Kind in Betreuung gibt, sind dann dieses und das Vorschulkind beitragsfrei.

**Ergebnis für die Stadt Bergisch Gladbach:**

Vorbehaltlich der weiteren Prüfung der (noch nicht vorliegenden) Urteilsbegründung ist die Regelung in der Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach auch unter Würdigung des Urteils des OVG Münster vom 07.06.2016 nicht zu beanstanden (siehe auch Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 10.04.2015 - Az.: 8 K 154/15 bezüglich der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Jugendamtsbezirk Erkelenz: Eine Teilerhebung bei einem Geschwisterkind ist weiterhin zulässig, wenn das ältere Kind Vorschulkind ist.).